

Mistraderegulung zwischen Citigroup Global Markets Europe AG und Baader Bank AG

1 Grundsatz

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Vereinbarung nicht marktgerechter Preise bei einem außerbörslichen Geschäft („**Mistrade**“). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt („**die meldende Partei**“). Die Aufhebung erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Parteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen den Vertragsparteien.

2 Mistrade

- (1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote („der gehandelte Preis“)

in unbeabsichtigter Weise erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („**Referenzpreis**“) abweicht.

Dass die Abweichung unbeabsichtigt war, wird insbesondere vermutet, sofern sie

- a. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- b. aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder anderer Berechnungsparameter (bspw. Volatilität) im Handelssystem oder
- c. aufgrund eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung oder
- d. aufgrund der Verwendung von fehlerhaften, unvollständigen oder zur Preisbildung ungeeigneter Daten, die von Dritten (bspw. Reuters) bezogen wurden zustande kam, oder

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

- (2) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
- a. wenn bei Stücknotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,003 EUR oder mehr als EUR 2,50 beträgt;
 - b. wenn bei Prozentnotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 1,00% Prozentpunkt oder mindestens 2,5% beträgt.

Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 250,- Euro liegt (Mindestschaden).

- (3) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von 10.000 EUR übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Nr. 2 (2) (a) und (b). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei insgesamt die Schadenssumme von 10.000 EUR erreicht wurde (treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

- (4) Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Wertpapieren auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von 10.000 EUR werden die einzelnen Geschäfte akkumuliert. Der Kunde wird der Bank auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme durch eine oder mehrere Parteien dienen können, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.
- (5) Die Partei, die die Geschäftsaufhebung begehrt („die begehrende Partei“), hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.

3 Referenzpreis

Der Referenzpreis wird von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt. Die Berechnung bzw. Bestimmung des Referenzpreises erfolgt hierbei anhand wissenschaftlich anerkannter Modelle unter Berücksichtigung der nachstehenden Parameter, die – Marktstandards entsprechend – in Abhängigkeit von dem jeweiligen Produkt ganz oder teilweise zur Anwendung kommen:

- Spot-, Future- und Forward-Kurse (bezogen auf die jeweiligen relevanten Basiswerte)
- Volatilitäten (unterschiedlicher Laufzeiten)
- Korrelationen zwischen den jeweiligen relevanten Basiswerten sowie den jeweiligen relevanten Basiswerten und Marktparametern (u.a. Währungswechselkurse, Zinssätze, Dividenden und Volatilitäten)
- Dividenden (bezogen auf die jeweiligen relevanten Basiswerte)
- Leihesätze für die jeweiligen relevanten Basiswerte (z.B. Leihesätze für Aktien)
- Zinssätze
- Spreads an den Märkten (u.a. Spot- und Terminmärkte) für Absicherungsgeschäfte („Hedgemärkte“)
- Gap Risiken, d.h. Risiken, die aus Kurssprüngen und Illiquiditäten in den jeweiligen relevanten Basiswerten resultieren können
- Währungswechselkurse
- Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken
- Kosten (z.B. Strukturierungs- und „Servicingkosten“, Lizenzgebühren)
- Steuerliche Einflüsse
- Relevante Absicherungskosten bezogen auf die jeweiligen relevanten Basiswerte
- Marktpreise vergleichbarer Produkte anderer Emittenten

In Bezug auf Aktien ist der Referenzpreis regelmäßig der Durchschnittspreis der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

4 Form und Frist der Meldung

- (1) Die Meldung eines Mistrades muss bei Aktien spätestens 30 Minuten und bei Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen Wertpapierarten spätestens 2 Handelsstunden nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen wobei der Fristenlauf durch Nicht-Handelszeiten dergestalt unterbrochen wird, dass die begehrende Partei zwei volle Handelszeit-Stunden hat, die Meldung abzugeben; Bei einer Abweichung i.S.v. Ziffer 2 (3) und (4), verlängert sich die Meldefrist bis um 11.00 Uhr des nächsten Handelstages.

Soweit die Einhaltung der betreffenden Meldefrist aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen oder in einem internen technischen System der begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich oder zumutbar ist, verlängert sich die anwendbare Meldefrist entsprechend, wobei die begehrende Partei auch in diesem Fall zur

unverzüglich Mitteilung verpflichtet bleibt, sobald die Möglichkeit bzw. Zumutbarkeit der Meldung wieder gegeben ist.

(2) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der jeweils gemäß in Ziffer 4 (1) anwendbaren Meldefristen. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail an die in Nr. 5 angegebene E-Mail (oder Telefax-Adresse) zu übersenden. Die Übersendung der E-Mail hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen.

(3) Die Bestätigung muss mindestens enthalten:

Namen des Wertpapiers, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen inklusive der Preise und den Grund für die fehlerhafte Preisfeststellung.

5 Mitteilungen

(1) Mitteilungen an die Bank sind zu richten an:

Citigroup Global Markets Europe AG
Public Listed Products / Warrants
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main

e-Mail: zertifikate@citi.com

Telefon: +49-(69)-1366-3940

Telefax: +49-(69)-1366-1377

(2) Mitteilungen an den Kunden sind zu richten an:

Baader Bank AG
Middleoffice
Weihenstephaner Str. 4
85716 Unterschleissheim

e-Mail: middleoffice@baaderbank.de

Telefon: +49 89 5150 1380

Telefax: +49 89 5150 1111

6 Verschiedenes

(1) Der Kunde ist berechtigt, diese Vereinbarung auf seiner Internet-Seite seinen Kunden zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, für den Fall, dass die Bank eine Transaktion als Mistrade aufhebt, etwaige zivilrechtliche Ansprüche gegen die Bank an seine Kunden, die letztlich die Wertpapieraufträge erteilt haben, abzutreten.

(2) Die Regelungen dieser Mistraderegulierung finden auf telefonisch abgeschlossene Geschäfte entsprechende Anwendung.

- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (4) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (5) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.